



**LUNGENLIGA ST.GALLEN**

Florastrasse 4, Postfach  
9006 St.Gallen  
Tel. 071 228 47 47  
Fax 071 228 47 48

info@lungenliga-sg.ch  
www.lungenliga-sg.ch

## Reglement für den Forschungs-Fonds

Gestützt auf die Artikel 2.2 und 7.5 der Statuten der Lungenliga St. Gallen vom 4.5.1999 erlässt der Vorstand nachfolgendes Reglement:

### 1) Ziel und Zweck

Der Fonds finanziert wissenschaftliche Forschungsprojekte: in erster Linie Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Lungenkrankheiten im Kanton St. Gallen. In zweiter Linie unterstützt der Fonds auch dementsprechende Forschungsprojekte in der übrigen Schweiz sowie Forschungsprojekte von Schweizern im Ausland.

### 2) Finanzierung und Verwaltung

Der Fonds kann geüffnet werden durch

- a. Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen der Lungenliga
- b. Erbschaften und Legate, welche vom Erblasser an keine Zweckbestimmung gebunden sind.
- c. Zinserträge aus dem Forschungsfonds.

Die Verwaltung des Fondsvermögens obliegt dem Geschäftsführer. Der Forschungs-Fonds wird mit einer gesonderten Rechnung geführt.

### 3) Forschungsausschuss

Der Vorstand bestimmt einen aus mindestens 3 Personen bestehenden Forschungsausschuss, dem auch externe Mitglieder angehören können. Mindestens zwei Ausschuss-Mitglieder müssen dem Vorstand angehören. Der Ausschuss beurteilt die Forschungsprojekte und unterbreitet dem Vorstand einen Vorschlag. Ein Ausschuss-Mitglied tritt in den Ausstand, wenn es gilt ein Forschungsgesuch zu beurteilen, das er selbst eingereicht hat oder das aus einer Klinik stammt, für die er tätig ist. Zur Ausschreibung, Prüfung und Auswahl der Beitragsempfänger kann der Ausschuss einen wissenschaftlichen Beirat beiziehen, welcher ihm Empfehlungen abgibt.

### 4) Entscheid

Der Entscheid über die Vergabe von Forschungsunterstützungen obliegt dem Vorstand und ist nicht anfechtbar. Er wird in der Regel innert sechs Monaten nach Einreichung des Gesuches gefällt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, seine Entscheide gegen aussen zu begründen. Ein Vorstands-Mitglied tritt in den Ausstand, wenn es um die Unterstützung eines Forschungsgesuchs geht, das er selbst eingereicht hat oder das aus einer Klinik stammt, für die er tätig ist.

## 5) Verfahren

Gesuche um Unterstützungen von Forschungsprojekten sind analog den Vorgaben für ein Gesuch an die Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie zu verfassen. Gesuche sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen, unter Verwendung des Formulars der Lungenliga St.Gallen. Dem Gesuch müssen ein Curriculum Vitae des Hauptuntersuchers und seine Publikationsliste beiliegen. Dem Gesuch ist insbesondere eine schlüssige Gesamtfinanzierungsübersicht beizulegen. Gesuche um Unterstützung von Forschungsprojekten können jeweils auf zwei Termine (1. März und 1. Oktober) bei der kantonalen Geschäftsstelle eingereicht werden.

## 6) Controlling

Nach Ablauf der Unterstützungsperiode muss ein wissenschaftlicher und finanzieller Bericht eingereicht werden. Bei mehrjährigen Projekten sind die Gesuchsteller verpflichtet, der Lungenliga einen jährlichen wissenschaftlichen sowie finanziellen Zwischenbericht zukommen zu lassen, was nach Gegenzeichnung des Vorsitzenden des Forschungsausschusses zum Bezug von weiteren Raten berechtigt.

## 7) Publikationen

Die Empfänger von Forschungsbeiträgen verpflichten sich, die Lungenliga St. Gallen als Geldgeberin in der Schlusspublikation und allfälligen Publikationen in Fachblättern zu erwähnen. Auf Verlangen der Lungenliga St. Gallen erklären sich die Gesuchsteller zudem bereit, eine Zusammenfassung ihrer Studie für Veröffentlichungen in ihren eigenen Medien (Informationsmagazin VivO<sub>2</sub>, Jahresbericht, Webseite usw.) zu erstellen.

## 8.) Schlussbestimmung

Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand am 23. März 2009 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

### Anhang

Gesuch für einen Forschungsbeitrag

LUNGENLIGA ST.GALLEN

Der Präsident:

Dr. med. Jürg Barben

LUNGENLIGA ST.GALLEN

Der Geschäftsführer:

Bruno Eberle

Datum: 28. Mai 2009